



Jokertage

Richtlinien für den Bezug von Jokertagen

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schüler*innen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

1. Die Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen spätestens zwei Tage vor der geplanten Absenz der zuständigen Klassenlehrperson via KLAPP mit (Vermerk «Jokertag»)
2. Die zwei Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Die Schüler*innen sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
4. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei den Klassenlehrpersonen.
5. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und bei Prüfungen/Test keine Jokertage bezogen werden können.

Sperrtage: 16.5.23 / 14.7.2023 / 21.8.23 (1. Schultag, 23/24)

Hinweis: Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstatten werden.